

Stickstoffreduzierte Phasenfütterung bei Schweinen

Schweine haben je nach Wachstums- und Produktionsphase einen unterschiedlichen Bedarf an Rohprotein. Ziel ist es, den Rohproteingehalt des Futters an den Rohproteinbedarf der Schweine in der jeweiligen Wachstums- und Produktionsphase anzupassen. Der ausgeschiedene Stickstoff (N) im Harn und in geringem Umfang im Kot wird so reduziert. Es gelangt weniger Stickstoff in den landwirtschaftlichen Kreislauf. Dies verringert die Ammoniakverluste. Im Vergleich zu Durchmastfutter können bei der Phasenfütterung die Gesamtemissionen an Ammoniak um ca. 7 % verringert werden.

Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen

Für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen (Mastschweine, Zuchtschweine, Ferkel) wird gemäss Direktzahlungsverordnung Art. 82b und c während vier Jahren, das heisst bis und mit 2021, ein jährlicher Betrag pro GVE ausgerichtet.

Der Bewirtschafter/die Bewirtschafterin passt je nach Wachstums- und Produktionsphase der Tiere den Nährwert der Fütterung an den Bedarf der Schweine an. Dafür werden während vier Jahren Beiträge ausbezahlt. Als Bedingung gilt folgender Durchschnittswert:

Der durchschnittliche Rohproteingehalt der gesamten Futtermittel aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (11 g RP/MJ VES) nicht überschreiten.

Für den Bezug von Beiträgen darf der Durchschnittswert nicht überschritten werden. Aus Gründen der Einfachheit werden keine Werte pro Wachstums- und Produktionsphase oder pro Tierkategorie festgelegt. Der Schweinehalter muss die Fütterung aber in Phasen durchführen, damit die Tiere jederzeit korrekt versorgt sind und eine maximale Proteineffizienz erzielt werden kann.

Der Durchschnittswert ist unabhängig vom Produktionssystem (z. B. Bio) und der Tierkategorien (Zucht-, Mast-, Mischbetrieb usw.) einzuhalten.

Der gesamte Schweinebestand eines Betriebs muss die Anforderungen erfüllen. Es ist nicht möglich, einzelne Schweinekategorien oder Produktionsstätten auszuschliessen.

Höhe des Beitrags

Der Beitrag beträgt 35 Franken pro Jahr und GVE Schweine.

Anmeldebedingungen und Aufzeichnungen

Die Anmeldung und Gesuchstellung erfolgt im Rahmen der für Direktzahlungen üblichen Datenerhebung.

Der Bewirtschafter/die Bewirtschafterin deklariert die Schweine (Durchschnittbestand des Vorjahres und Bestand am 1. Januar des laufenden Jahres).

Der Bewirtschafter/die Bewirtschafterin verpflichtet sich, mit dem Kanton eine NPR-Vereinbarung gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz abzuschliessen und entweder das Zusatzmodul 6 «Lineare



Korrektur nach Futtergehalten» (Linear) oder das Zusatzmodul 7 «Import-/Export-Bilanz» (Impex) zu führen. Die Resultate des Linear oder Impex sind in die Suisse-Bilanz zu übertragen.

Der Vollzug (Kontrolle, Auszahlung usw.) erfolgt durch den Kanton.

Allgemeiner Hinweis

Nach Ablauf der Förderfrist wird die stickstoffreduzierte Phasenfütterung für die Tierkategorie Mastschweine in den ÖLN aufgenommen. Dabei soll auf die unterschiedlichen Anforderungen bei den Biomastschweinen Rücksicht genommen werden.

Hilfsmittel

- Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz: www.agridea.ch > Publikation > Aufzeichnungen, Nachweis > Suisse-Bilanz
- Excelprogramme Linear und Impex: www.agridea.ch > Software > Downloads

Impressum

Autor: Michel Fischler; AGRIDEA

Fachliche Mitarbeit: Suisseporcs, Landwirtschaft und Wald (lawa) Luzern, Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL

Foto: Suisseporcs

Herausgeberin: AGRIDEA, Eschikon 28, 8315 Lindau

Im Auftrag des Bundesamtes für Landwirtschaft BLW, © AGRIDEA, November 2017